

Geschäftsordnung für den Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund hat sich in seiner Sitzung am 31.01.2017 folgende, gemäß Landesnaturschutzgesetz NRW, aktualisierte Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Einberufung des Beirates

- (1) Die Einberufung des Beirates erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Die Einberufung soll mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder und Stellvertreter/innen erfolgen.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende soll den Beirat jährlich mindestens viermal einberufen. Er/Sie muss ihn ferner einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde aufgestellt. Anträge zur Tagesordnung und Anfragen sind von den Mitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde kann für einzelne geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

§ 2

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Ist die Beratung einer Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der 2. Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.
- (5) Bei Wahlen ist die vorgeschlagene Person gewählt, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom ältesten Mitglied gezogene Los.

§ 3

Vorsitzender bzw. Vorsitzende

- (1) Der Beirat wählt unter der Leitung des/der Altersvorsitzenden aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Er kann mehrere Stellvertreter/innen wählen. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist sie geheim durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates.
- (3) Der Vorsitzende / die Vorsitzende unterhält die Verbindungen zur unteren Naturschutzbehörde und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit.
- (4) Enden die Mitgliedschaft des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/innen im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder legen sie ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

§ 4 Befangenheit, Neutralität und Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Beirates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbands- und parteipolitische Neutralität zu wahren. Das bedeutet, dass das Beiratsmitglied ausschließlich dem Schutz von Natur und Landschaft verpflichtet ist und keine Interessenvertretung für einen Verband, eine Partei oder einen Berufsstand durchführen darf.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen und als vertraulich oder geheim zu behandelnde Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Für Mitglieder des Beirates gilt das Mitwirkungsverbot entsprechend § 31 Gemeindeordnung NRW. Danach darf ein Mitglied nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst oder folgenden Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können:
 - Ehegatte
 - Verwandte und Verschwägerter gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen
 - Geschwister
 - Kinder der Geschwister
 - Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
 - Geschwister der Eltern.

Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als in öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat.

- (4) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (5) Ist ein Mitglied aus den Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor dem Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich der Ausgeschlossene in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraum aufhalten. In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über den Ausschluss wegen Befangenheit selbst.

§ 5 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:
 - a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Beiratsmitglieder,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) den Wortlaut der Beschlüsse, Anträge und Anfragen, die Abstimmungen und Wahlergebnisse unter Angabe der Stimmenverhältnisse,
 - e) Erklärungen, die ausdrücklich als zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben werden.

Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen und der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt wird. Niederschriften sind allen Mitgliedern und Stellvertretern des Beirates - in der Regel vor der nächsten Sitzung - zu übersenden.

- (2) Die Sitzungen können zur Erstellung der Niederschrift von dem (der) Schriftführer(in) auf Tonträger aufgenommen werden. Die Aufzeichnung darf außer den Unterzeichnern der Niederschrift anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt für Mitglieder der Verwaltung und des Beirates. Die Aufzeichnung wird nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Beirat in Kraft.

Beschlossen:

Dortmund, den 31.01.2017